

Bern, den 1. Juni 1954.

Vertraulich;
für die Presse nur Dispositiv.

An den Bundesrat.

Sb. Tsl.890.O.allg.
Wirtschaftsverhandlungen
mit der Tschechoslowakei.

I.

Da die Warenlisten, die den Gütertausch zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei regelten, formell nur bis am 31. März 1954 Gültigkeit besaßen, äusserte die tschechoslowakische Regierung den Wunsch, im Rahmen der im schweizerisch-tschechoslowakischen Waren- und Zahlungsabkommen vorgesehenen gemischten Regierungskommission mit der Schweiz Besprechungen aufzunehmen, um die Beziehungen auf diesem Gebiete für die Zeit nach diesem Datum zu ordnen. Diesem Wunsche konnte man sich schweizerischerseits nicht entziehen, weil das genannte Abkommen vorsieht, dass auf Verlangen einer der beiden Regierungen die gemischte Regierungskommission zusammentritt und Warenlisten aufstellt. Die Verhandlungen wurden am 6. Mai 1954 in Prag aufgenommen und endeten am 24. Mai mit der Unterzeichnung eines Protokolls mit angeschlossenen neuen Kontingentslisten über die voraussichtlichen tschechoslowakischen Lieferungen sowie den Umfang der schweizerischen Ausfuhr. Die Regelung gilt für eine weitere einjährige Vertragsperiode vom 1. April 1954 bis 31. März 1955. Das Protokoll und die bei den neuen Listen sind diesem Bericht und Antrag beigelegt.

II.

In den Verhandlungen ergaben sich schon am Anfang zwischen den beiden Partnern Meinungsdivergenzen über die Bedeutung und Gestaltung neuer Warenlisten. Nachdem in der abgelaufenen Vertragsperiode eine weitere Schrumpfung des gegenseitigen Gütertausches eingetreten war -- der Totalumsatz ging von 98.9 auf 78.7 Millionen Franken zurück -- und die für diese Zeit vereinbarten Kontingente von der Tschechoslowakei sehr ungleichmässig und vielfach ganz ungenügend ausgenutzt wurden, vertraten die schweizerischen Unterhändler den Standpunkt, solche Kontingentslisten hätten angesichts der gemachten Erfahrungen sehr wenig Wert; wolle man sie aber aus bestimmten Gründen trotzdem beibehalten, so könne man sich darauf beschränken, die Kontingente der bisherigen Listen einfach prozentual gleichmässig herabzusetzen. Die tschechoslowakische Delegation lehnte jedoch eine solche Regelung ab und setzte sich nachdrücklich für eine Neuausarbeitung des gegenseitigen Warenaustauschprogramms ein, mit der Begründung, die zu vereinbarenden Kontingente müssten infolge der veränderten Verhältnisse den heutigen Realitäten angepasst werden. Ihre entsprechenden Vorschläge, die sie als real bezeichnete, nahmen aber in keiner Weise Rücksicht auf die schweizerischen Interessen und die traditionelle Struktur unseres Exportes. Sie wurden daher von der schweizerischen Delegation zu-

rückgewiesen, und es bedurfte grösster Anstrengungen und langwieriger Auseinandersetzungen, um den Vertragspartner dazu zu bringen, auch auf die schweizerischen Forderungen einzugehen. Erst daraufhin erklärte man sich schweizerischerseits bereit, neue Kontingentslisten über ein gegenseitiges Warenaustauschprogramm zu vereinbaren.

Die Festsetzung der einzelnen Kontingente stiess bei den meist gegensätzlichen Interessen der beiden Partner auf beträchtliche Schwierigkeiten. So konnten für viele wichtige schweizerische Exportwaren, die früher die Tschechoslowakei in erheblichem Umfang kaufte, nur mit Mühe und erst nach langen Diskussionen wiederum Kontingente vereinbart werden. Andererseits wünschte die Tschechoslowakei verschiedene Waren, vor allem gewisse Agrarprodukte, wie Butter, Fett, Fleisch, Schlachtvieh und Oelkuchen, von der Schweiz zu erhalten, welche wir normalerweise nicht exportieren. Trotz des Hinweises von schweizerischer Seite, dass für verschiedene dieser Produkte nur sehr beschränkte Liefermöglichkeiten bestünden, legte die tschechoslowakische Delegation, angesichts der Bestrebungen um die Verbesserung der Lebensmittelversorgung der Bevölkerung, grössten Wert auf die Festlegung eines entsprechenden Kontingents. Da sie dafür die schweizerischen Wünsche für die traditionellen Exportprodukte unserer Landwirtschaft, wie Käse, Zuchtvieh, Obst und Obstprodukte und sogar Wein, durch Einräumung eines Globalkontingents in Höhe von 3.5 Millionen Franken weitgehend erfüllte wurde dem tschechoslowakischen Begehren entsprochen und für jene nicht traditionellen Agrarprodukte ein Rahmenbetrag von 3 Millionen Franken vorgesehen. Es handelt sich aber dabei um keine schweizerische Lieferverpflichtung, sondern nur um das Einverständnis, dass bis zu dem erwähnten Betrag solche Produkte aus der Schweiz bezogen werden können, sofern sie für die Ausfuhr zur Verfügung stehen.

Für die Mehrzahl der schweizerischen industriellen Exportwaren sind angesichts der ungenügenden Ausnützung im abgelaufenen Vertragsjahr für die neue Periode kleinere Kontingente als bisher festgesetzt worden. So wurden, um die wichtigsten zu nennen, das Kontingent für Uhren von früher 4 auf 3 Millionen Franken, das der Farben von 8 auf 7 Millionen Franken, diejenigen für pharmazeutische Hilfsstoffe und pharmazeutische Spezialitäten von je 3.5 auf je 2 Millionen Franken sowie das allgemeine Maschinenkontingent von 15 auf 12 Millionen Franken reduziert. Diese niedrigeren Kontingente dürften aber den künftigen Absatzmöglichkeiten genügend Rechnung tragen.

Auch die Liste der Einfuhr tschechoslowakischer Waren in die Schweiz bringt eine Reihe Neuerungen, weil sich in verschiedenen Fällen die tschechoslowakische Lieferfähigkeit und die schweizerische Aufnahmemöglichkeit geändert haben. Einem etwas kleineren Zuckerkontingent steht ein entsprechend grösseres Malzkontingent gegenüber. Nachdem schon im vergangenen Vertragsjahr die tschechoslowakischen Kohlensendungen nach der Schweiz stark zurückgegangen sind, scheinen sich die Liefermöglichkeiten seither noch weiter verschlechtert zu haben, so dass es nicht möglich war, hierfür ein bestimmtes Mengenkontingent zugesichert zu erhalten. Dieser Posten ist daher in der neuen Liste nur noch pro memoria aufgeführt. Einen gewissen Ausgleich dafür bedeuten die tschechoslowakischen Zusagen für die Lieferung von Nadelrundholz, dessen Kontingent auf 12.000 m³ festgesetzt werden könnte, statt der

bisher blossen Erwähnung mit p.m., ferner die Aufnahme eines neuen Kontingents für Grubenholz von 10.000 m³, das bei uns die gleiche Verwendung findet wie das Papierholz. Eine bescheidene Verbesserung erfährt schliesslich noch das Kontingent für tschechoslowakische Hütten- und Walzerzeugnisse.

In beiden Listen wurde die Zahl der Kontingentsposten durch Zusammenfassung, verschiedene Neuformulierungen und Streichungen wesentlich verringert. So enthält die Ausfuhrliste nur noch 77 Posten gegenüber bisher 112, und die Einfuhrliste umfasst noch 122 Posten statt der früheren 182. Der Gesamtwert der Kontingente der Einfuhrliste beträgt rund 120 Millionen tschech. Kronen oder 71.5 Millionen Schweizerfranken, während der Wert der Ausfuhrkontingente sich auf rund 56.5 Millionen Franken beläuft. Die Differenz von 15 Millionen Franken wurde tschechoslowakischerseits als notwendig bezeichnet zur Beschaffung der nötigen Mittel für die übrigen in die neue Vertragsperiode fallenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Schweiz (Raten der Nationalisierungsentschädigung, Rückzahlung des Bankenkredits u.a.).

III.

Während der Verhandlungen griff die tschechoslowakische Delegation erneut die Frage der schweizerischen Preisüberwachung der Einfuhr von Textilien auf und erhob Einspruch gegen diese Regelung, da sie eine Diskriminierung bedeute. Sie verlangte die Zusicherung, dass diese von der Schweiz gegenüber verschiedenen Ländern ergriffene Massnahme im Verhältnis zu der Tschechoslowakei aufgehoben werde, denn seit ihrer Anwendung würden neue Geschäftsabschlüsse praktisch nicht bloss erschwert, sondern direkt verunmöglicht. Bekanntlich war diese Massnahme deshalb erlassen worden, weil man schweizerischerseits nicht mehr gewillt war, Textilien zu unteretzten Preisen aus solchen Ländern hereinzulassen, die ihrerseits seit langem fast keine schweizerischen Textilgewebe mehr kauften. Die tschechoslowakische Delegation machte geltend, ihre zuständige Aussenhandelsorganisation sei durchaus bereit, schweizerische Gewebe zu beziehen, sofern sie ihrerseits die Möglichkeit besitze, tschechoslowakische Textilien wieder in der Schweiz unterzubringen. Mit dem Hinweis, dass schon früher solche Versprechungen zwar gegeben, aber nie eingehalten worden seien, verfochten die schweizerischen Unterhändler den Standpunkt, eine Aufhebung der genannten Preiskontrolle sei nach diesen Erfahrungen heute nicht möglich; von dieser Massnahme werde übrigens nur ein Teil der Wareneinfuhr betroffen, während in der Tschechoslowakei infolge ihrer gelenkten Bewirtschaftung und Regelung des Aussenhandels die gesamte Einfuhr einschneidenden Feschränkungen unterliege. Man betonte, die schweizerische Massnahme stelle übrigens ja gar kein absolutes Einfuhrhindernis dar, da tschechoslowakische Textilien auch weiterhin in die Schweiz eingeführt werden könnten, sofern die Preisunterbietungen ein vernünftiges Ausmass nicht überschritten. Auch könnten Verkäufe nach der Schweiz vielleicht eher zustande kommen, wenn sie mit tschechoslowakischen Käufen schweizerischer Textilgewebe verbunden würden. Da der Verhandlungspartner hartnäckig bestimmte Garantien haben wollte, dass auch bei solchen Gegenseitigkeitsgeschäften die in die

Schweiz einzuführenden Textilien der Preisüberwachung nicht unterworfen würden, solche Garantien aber von schweizerischer Seite nicht gegeben werden konnten, stand eine Einigung längere Zeit in Frage. Schliesslich verständigte man sich wenigstens über die Höhe der beidseitig zu vereinbarenden Textilkontingente.

Im Hinblick darauf und weil klar geworden war, dass man schweizerischerseits in dieser Frage nicht nachgeben würde, liess die tschechoslowakische Delegation ihr Begehren um Garantien schliesslich fallen. Damit konnten, da auch in den übrigen Fragen bereits eine Einigung zustande gekommen war, die Gesamtverhandlungen zu einem positiven Abschluss gebracht werden.

Es darf aber hier nicht verschwiegen werden, dass die Frage der schweizerischen Preisüberwachung der eingeführten Textilien die ganzen Verhandlungen belastet und erschwert hat. Sollte durch eine weitere starre Anwendung dieser Massnahme das Zustandekommen der angedeuteten Gegenseitigkeitsgeschäfte verunmöglicht werden, so könnte dies unliebsame Reaktionen nicht bloss gegen unsere Kunstseiden- und Zellwollausfuhr, sondern auch gegen andere schweizerische Exportbranchen hervorrufen, was sich schliesslich auf den gesamten gegenseitigen Verkehr mit der Tschechoslowakei ungünstig auswirken würde. Es sollte daher versucht werden, diese Regelung der Preisüberwachung durch eine möglichst elastische Handhabung nach und nach zu mildern und den gegenseitigen Textilverkehr wieder zu beleben.

IV.

Trotz einiger Meinungsdivergenzen über gewisse grundsätzliche Fragen des gegenseitigen Warenverkehrs, seiner Regelung und ihrer Durchführung, wickelten sich die Verhandlungen in freundschaftlichem Geiste ab. Das schliessliche Nachgeben der tschechoslowakischen Unterhändler in verschiedenen Punkten und namentlich in der Textilfrage zeigte, dass es ihrer Regierung daran gelegen war, zu einer Gesamtverständigung mit der Schweiz zu gelangen.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen :

1. vom vorstehenden Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen;
2. das am 24. Mai 1954 unterzeichnete Protokoll der sechsten Zusammenkunft der gemischten schweizerisch-tschechoslowakischen Regierungskommission zu genehmigen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Beilagen, erwähnt.

sig. Rubattel

Protokollauszug an:

Eidg. Politisches Departement (8 Expl.),

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handelsabteilung 10 Expl.),

Eidg. Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung und Oberzolldirektion).